

GESTALTUNGSSATZUNG der Stadt Euskirchen vom 06.03.2007

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils bei Erlass geltenden Fassung:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)
- § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV.NRW, S. 439)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 27.02.2007 diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.116, Ortsteil Euskirchen erlassen.

§ 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116, Ortsteil Euskirchen.

§ 2

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen, sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 3

Es sind Dachneigungen bis max. 40° zulässig.

§ 4

Dacheinschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von 50% der jeweiligen Gebäudeseite zulässig. Dachaufbauten sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5

First-,Trauf-und Sockelhöhen der Gebäude sind an die den jeweiligen Straßenzug prägenden Höhen anzupassen. Dabei ist eine Abweichung der First-und Traufhöhe bei Grenzbebauung gegenüber einem Nachbargebäude von mehr als 1.0 m unzulässig (Skizze 1 / Anlage).

§ 6

Die Oberkante Erdgeschossfertigfußboden darf 0.45 m über mittlerem vorhandenen Gelände liegen.

§ 7

Drempel sind unzulässig.

§ 8

Als Dacheindeckungen sind zulässig :
Dachziegel oder Dachsteine in den RAL-Farbtönen :

- RAL 3003-3011 (rot)
- RAL 7009-7022, 7024, 7036, 7043 (grau)
- RAL 8002-8022, 8024-8028 (braun)
- RAL 9004, 9006, 9011, 9017 (schwarz, sowie zinkfarben)

Bei Flachdächern und Sonderformen (Flächen mit unterschiedlichen Dachneigungen) sind auch andere Materialien zulässig.

Solaranlagen sind allgemein zulässig

§ 9

Das Anbringen und Ändern von Werbeanlagen aller Art, Warenautomaten und Schaukästen ist genehmigungspflichtig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur an den Gebäudewänden und nicht über der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Ausleger dürfen bis zur Oberkante des 1. Obergeschosses reichen.

Für jedes im Gebäude ansässige Ladengeschäft bzw. jeden Gewerbebetrieb dürfen nicht mehr als jeweils ein Flachtransparent und ein Ausleger angebracht werden.

Werbeanlagen auf der Fassade oder in Ausstellungsfenstern dürfen je 15 lfm Straßenfront max. 3.0 m² groß und nicht länger als 2/3 der Gebäudebreite sein . Ihre Gesamtbreite ist auf 5.0 m begrenzt.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten :

- a) Ausladung vor der Fassade max. 0,80 m
- b) Gesamtfläche 2,0 qm
- c) Höhe (Unterkante bis Oberkante) 3,0 m.

Freistehende Werbepylone sind unzulässig. Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich ihrer Art, Gestaltung, Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen.

Flachwerbefelder, die auf der Gebäudewand befestigt sind, dürfen nicht stärker als 0.15 m sein.

Schaukästen und Warenautomaten sind so anzubringen, dass wesentliche Gliederungselemente einer Fassade (z.B. Sockel, Pfeiler, Fenstereinfassungen) nicht verdeckt werden. Sie dürfen nicht mehr als 0.25 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Die lichte Durchgangshöhe darf 2.50 m nicht unterschreiten.

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig :

- Spannbänder,
- Lichtwerbung mit Laufschriften,
- Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein -und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln,
- Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt wird,
- Lichtwerbung in Signalfarben,
- fluoreszierende Werbung

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84

Abs. 1 Nr. 20 BauONW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Euskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 06.03.2007
gez. Dr. Friedl
Bürgermeister